

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 12. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2019)

zum Thema:

Regelungen betreffend den Umgang mit Abgeordneten V: Senatsverwaltung für Inneres und Sport (III)

und **Antwort** vom 26. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21593
vom 12. November 2019
über Regelungen betreffend den Umgang mit Abgeordneten V: Senatsverwaltung für Inneres und Sport (III)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Auf meine Anfrage 18/21309 hat der Senat nicht vollständig geantwortet, und auf die Frage zu 5) die Auffassung vertreten, die Frage, wie viele Entwurfsfassungen auf meine parlamentarische Anfrage es gegeben habe, wer an diesen Fassungen mitgewirkt habe sowie die beantragte Akteneinsicht dürften unbeantwortet bleiben, weil dies „den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ betreffe.

Wie der Begriff bereits verdeutlicht, handelt es sich dabei um einen kleinen Kern der Entscheidungsfindung der (Spitze der) Exekutive und nicht um Vorbereitungshandlungen bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen, was sich bereits aus der verfassungsrechtlichen Pflicht des durch das Parlament kontrollierten Senats ergibt, alle verfügbaren oder mit vertretbarem Aufwand verschaffbaren Informationen auch mitzuteilen. Aus der bisherigen Beantwortung parlamentarischer Anfragen mit nachfolgender Akteneinsicht durch die Senatsverwaltung für Inneres haben sich mehrfach Informationen ergeben, die der Senat in der übermittelten Antwort nicht erwähnt hat.

In Erfüllung einer etwaigen Konfrontationsobliegenheit frage ich daher erneut:

1. Wer – bitte präzise Benennung der Stellenbezeichnungen – hat an der Erstellung der Antwort – nebst aller Entwurfsfassungen - auf die Anfrage 18/20198 mitgewirkt und wie viele Entwurfsfassungen einer Antwort hat es insgesamt gegeben? Gleichzeitig beantrage ich hiermit Akteneinsicht in sämtliche dieser Entwurfsfassungen.

Zu 1.:

Auf die Antwort zu Frage 5 der Schriftlichen Anfrage 18/21309 wird verwiesen.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass er in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 18/21309 mitgeteilt hat, welche Bereiche der Senatsverwaltung für Inneres und Sport an ihrer Vorbereitung mitgewirkt haben.

Soweit eine weitergehende Beantwortung unterblieben ist, wurde dies insbesondere damit begründet, dass diese den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betreffe und nach Abwägung zwischen dem parlamentarischen Informationsinteresse und der funktionsnotwendigen freien und offenen Willensbildung des Senats nicht erfolge.

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung setzt einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung voraus. Nach gefestigter verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung gehört dazu u. a. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Senat als auch bei der Vorbereitung von Senats- und Ressortentscheidungen. Diese vollzieht sich vornehmlich in ressortübergreifenden und ressortinternen Abstimmungsprozessen. Dieser grundsätzlich nicht ausforschbare Beratungs- und Handlungsbereich ist nicht auf die „Spitze der Exekutive“ beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die ressortinterne Vorbereitung der Beantwortung Schriftlicher Anfragen. Denn der Prozess der Willensbildung bei Regierungsentscheidungen schließt im Rahmen des uneingeschränkten Organisationsrechts der jeweiligen Ressortleitung die interne Vorbereitung dieser Entscheidungen grundsätzlich mit ein.

Die gebotene Abwägung führt hier dazu, dass eine weitergehende Beantwortung zu versagen ist. Dabei wurde berücksichtigt, dass dem Auskunftsverlangen hinsichtlich der erbetenen „Regelungen/Dienstanweisungen/Vorschriften etc.“ mit der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 18/21309 vollumfänglich entsprochen wurde. Insoweit wurde in der Antwort auf diese Anfrage darauf hingewiesen, dass in der Anlage dazu alle identifizierten Dokumente beigelegt sind.

Für den Senat ist daher nicht erkennbar, welche über die in der vom Senat übermittelten Antwort enthaltenen Informationen hinausgehenden Erkenntnisse sich aus einer Akteneinsicht ergeben sollten.

2. Das Rundschreiben PPR Stab Nr. 4/2012 ist demnach zum 31.12.2017 außer Kraft getreten. Sind – wenn ja, wann und wo – die dort geregelten Fragen anderweitig neu geregelt worden? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 2.:

Das Rundschreiben wurde weder neu gefasst noch aufgehoben. Die dort dargestellte Rechtslage ist unverändert. Das Rundschreiben findet entgegen dem formalen Außerkrafttreten am 31. August 2017 weiter Anwendung und ist im Vorschriftensystem der Polizei Berlin eingestellt.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die Regelung in § 6 Abs. 5 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) nur Verwaltungsvorschriften erfasst. Eine Begrenzung der Geltungsdauer von behördeninternen Rundschreiben ist damit nicht vorgeschrieben.

Berlin, den 26. November 2019

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport